



www.schiessen-zsv.ch

# Zentralschweizerischer Sportschützen-Verband

## Reglement Nachwuchs Gewehr 10m Luftgewehr-Verlosung Jährliche Abgabe eines Luftgewehrs

Ausgabe:	08.18
Ersetzt:	02.12

1. Der Zentralschweizerische Sportschützen-Verband vergibt in den ungeraden Jahren ein Luftgewehr an Vereine des Verbandes. In den Genuss dieser Vergabe kommen Vereine des ZSV, die sich aktiv für Jugend+Sport Sportschiessen, und in der Nachwuchsförderung einsetzen.
2. Das Luftgewehr wird jeweils anlässlich der Delegiertenversammlung des ZSV unter denjenigen Vereinen des ZSV ausgelost, die im abgelaufenen Verbandsjahr einen J+S Kurs Sportschiessen G10m angemeldet, durchgeführt und abgerechnet haben.
3. Die Abgabe der Sportgeräte ist an folgende Bedingungen geknüpft:
  - a) Diejenigen Vereine, die ein Luftgewehr nach Art. 2 erhalten haben, nehmen an weiteren Verlosungen so lange nicht teil, bis sämtliche bezugsberechtigten Vereine im Besitz eines Luftgewehrs sind.
  - b) Der Verein muss mindestens während 3 Jahren Kurse durchgeführt haben. Der Chef Nachwuchskurse ZSV führt diesbezüglich Kontrolle.
  - c) Für die Verlosung sind nur korrekt über J+S angemeldete und abgerechnete Kurse zugelassen.
  - d) Hat der Nachwuchskurs-Chef ZSV bis zum Ende des abgelaufenen Verbandsjahres keine Bestätigung der durchgeführten Kurse erhalten, ist der Verein von der Verlosung des Luftgewehrs ausgeschlossen.
  - e) An der Delegiertenversammlung unentschuldigte fernbleibende Vereine sind von der Verlosung ausgeschlossen.
  - f) Im selben Jahr kann ein Verein lediglich ein Gewehr (LG/KK) gewinnen.
4. Das Luftgewehr ist ausschliesslich für die Nachwuchsförderung bestimmt. Es steht für J+S-Kurse, für Jugendschiessen und für Junioren/Innen, die noch über kein eigenes Sportgerät verfügen, zur Verfügung.
5. Die Abgabe des Luftgewehrs an die Vereine erfolgt nach den Vorschriften des Waffengesetzes. Die Vereinspräsidenten sind dem Verband gegenüber für das erhaltene Gewehr verantwortlich. Das Sportgerät ist gegen Diebstahl zu versichern.
6. Die Abgabe der Luftgewehre nach diesem Reglement erfolgt erstmals an der DV 2019. Das vorliegende Reglement ersetzt alle bisherigen Vorlagen. Es tritt mit Genehmigung des ZSV-Vorstands per 29. August 2018 in Kraft.

Gisikon, 29.August 2018

ZENTRALSCHWEIZERISCHER SPORTSCHÜTZEN-VERBAND

Marcel Huber  
Präsident

Franz Schmidig  
Chef T-K